

Versicherungsschutz von Eltern

Neben der Erziehung des Nachwuchses und der Verfolgung von eigenen beruflichen Perspektiven, gewinnt das Engagement der Eltern in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereinen usw. immer mehr an Bedeutung. Hier gibt es ein breites Betätigungsfeld, angefangen von der Übernahme einer Klassenpflegschaft bis hin zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben usw.

Weiterhin unbekannt ist, dass sie bei der Verrichtung von ehrenamtlichen und freiwilligen Aufgaben gesetzlich unfallversichert sind.

Zuständig für den Unfallversicherungsschutz und die Gewährung evtl. Geldleistungen im Falle eines Arbeitsunfalls ist der Unfallversicherungsträger, der auch für die Beschäftigten des Unternehmens (z. B. Bürgermeisteramt) zuständig ist, das unterstützt wird bzw. für das Aufgaben wahrgenommen werden.

Befindet sich die jeweilige Einrichtung in der Trägerschaft einer Stadt oder Gemeinde, des Landkreises oder des Landes Baden-Württemberg, ist die Unfallkasse Baden-Württemberg der zuständige Unfallversicherungsträger.

Wird die Tätigkeit für eine Institution in privater Trägerschaft (z. B. konfessioneller Kindergarten) erbracht, ist die Zuständigkeit der jeweils fachlich zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft gegeben.

Auf Grund der vielfältigen Aktivitäten der Elternschaft möchten wir anhand diverser Fallbeispiele über die Möglichkeiten des Versicherungsschutzes informieren.

■ **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kommt, wenn sich die jeweilige Einrichtung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindet, bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in folgenden Fällen in Betracht:**

1. Unterstützung der Erzieherinnen und Lehrkräfte als Aufsichts- und Begleitpersonen bei Ausflügen, Klassenfahrten usw.:

Werden die Eltern im Auftrag der Leitung der Tageseinrichtung bzw. der Schulleitung tätig, sind sie gesetzlich unfallversichert.

2. Eltern sind bei der Durchführung eines Sommerfestes der Kindertageseinrichtung/Schule (z. B. Getränkeauschank, Kuchenverkauf, Auf- und Abbau von Veranstaltungsständen) behilflich oder beteiligen sich an Renovierungsarbeiten in den Räumlichkeiten bzw. an der Neugestaltung im Außenbereich:

Liegt ein Auftrag seitens der Leitung der Kindertageseinrichtung, der Schulleitung oder des Sachkostenträgers der Einrichtung zum Tätig werden vor, besteht Versicherungsschutz.

3. Eltern engagieren sich als Schülerlotsen, damit die Sprösslinge sicher in die Schule sowie von dort nach Hause gelangen:

Bei der Tätigkeit eines Schülerlotsen im Auftrag der Kommune handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Schülerlotsen zählen daher bei der Ausübung ihres Ehrenamtes zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

4. Unterstützung einer Veranstaltung der Jugendfeuerwehr (z. B. Bewirtschaftung bei einer offiziellen Feier, Tätigkeit als Aufsichts- und Begleitperson bei einem offiziell angeordneten Ausflug):

Auch hier ist Versicherungsschutz gegeben, wenn die Tätigkeit im Auftrag der Stadt oder der Gemeinde, die Träger der Freiwilligen Feuerwehr ist, verrichtet wird.

5. Engagement als Elternvertreter in einer Kindertageseinrichtung oder Schule:

Tätigkeiten als Elternvertreter in einer Kindertageseinrichtung oder im Rahmen einer Klassenpflegschaft sind ehrenamtliche Tätigkeiten, die bspw. auf § 5 Kindergartengesetz Baden-Württemberg, den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg bzw. dem Schulgesetz Baden-Württemberg und der Elternbeiratsverordnung beruhen. Es besteht daher bei der Ausübung dieses Ehrenamtes Unfallversicherungsschutz.

6. Aktivitäten im Förderverein der Schule:

- Die Stadt als Schulsachkostenträger bietet eine Betreuungsmaßnahme an. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe, die zum kommunalen Aufgabenbereich gehört. Aus finanziellen Gründen kann sie diese Aufgabe jedoch nicht selbst wahrnehmen. Sie bittet daher die Mitglieder des Fördervereines konkrete Aufgaben in ihrem Namen zu verrichten (z. B. Essensausgabe im Bereich des Mittagstischs) :

Handelt es sich um eine Aktivität oder ein Projekt der Kommune und erhalten die Eltern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines Fördervereines von Seiten des Schulsachkostenträgers einen Auftrag zum Tätig werden, sind sie hierbei sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements unfallversichert.

- Der Verein führt die Betreuungsmaßnahme in eigenem Namen durch:

Liegt hierfür eine ausdrückliche Einwilligung zum Tätig werden seitens des Schulsachkostenträgers vor, besteht ebenfalls im vorgenannten Umfang Unfallversicherungsschutz. Wird vergessen die Einwilligung im Vorfeld einzuholen, ist zur Erlangung des Versicherungsschutzes eine nachträgliche schriftliche Genehmigung erforderlich.

■ **Bei Vorliegen der nachgenannten Sachverhalte kommt ebenfalls gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in Betracht. Zuständig hierfür sind jedoch die gewerblichen Berufsgenossenschaften.**

1. Es wird eine Tätigkeit im Auftrag beispielsweise einer konfessionellen Kindertageseinrichtung/Schule oder einer Einrichtung in der Trägerschaft eines Vereines verrichtet:

Für die an den Aktivitäten mitwirkenden Eltern besteht ebenfalls die Möglichkeit Versicherungsschutz über den Einrichtungsträger bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Martin-Luther-Straße 75, 71638 Ludwigsburg, bzw. bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Neureuter Straße 37 b, 76185 Karlsruhe, zu erlangen.

2. Eltern werden auf Grund eines mit dem Förderverein geschlossenen Arbeitsvertrages tätig:

Für Eltern, die ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Förderverein eingegangen sind, besteht über den Verein als Arbeitgeber bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Unfallversicherungsschutz.

3. Eltern nehmen klassische Vereinstätigkeiten wahr, wie beispielsweise Teilnahme an der Jahreshauptversammlung oder Unterstützung bei der Durchführung eines Vereinsfestes:

Hierbei handelt es sich um Vereinstätigkeiten, bei denen eine Mithilfe/Mitwirkung von jedem Mitglied erwartet wird. Da diese Aktivitäten ausschließlich auf vereinsmitgliedschaftlicher Verpflichtung beruhen, kommt bei diesen Verrichtungen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht in Betracht.

Geht die Tätigkeit des einzelnen Vereinsmitgliedes dagegen über die mitgliedschaftliche Verpflichtung hinaus, ist Unfallversicherungsschutz gegeben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Verein über das Maß hinaus gearbeitet wird, was von einem Vereinsmitglied erwartet werden kann (z. B. anstelle eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitseinsatzes von 20 Stunden, werden über 20 Stunden geleistet oder es wird eine Tätigkeit als nicht hauptamtlich beschäftigter Übungsleiter ausgeübt). Dies bedeutet, dass die tätigen Personen über den Verein i. d. R. bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unfallversichert sind.

4. Eltern werden als Vorstand, Schatzmeister usw. im Förderverein tätig:

Für gewählte Mandatsträger in Vereinen besteht seit 01.01.2005 die Möglichkeit sich auf schriftlichen Antrag freiwillig zu versichern. Zuständiger Versicherungsträger ist wiederum grundsätzlich die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

■ **Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes:**

Wird Versicherungsschutz im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses begründet, erstreckt er sich auf alle Tätigkeiten, die in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen und auf die damit verbundenen direkten Wege.

Liegt anstelle eines Arbeitsverhältnisses ein Auftrag, eine Einwilligung, eine nachträgliche schriftliche Genehmigung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit vor, sind die Eltern bei allen Verrichtungen, die im Rahmen des Auftrags, mit Einwilligung bzw. Genehmigung der jeweiligen Gebietskörperschaft oder im Rahmen des Ehrenamtes ausgeübt werden sowie auf den damit zusammenhängenden direkten Wegen unfallversichert. Als direkter Weg gilt der gewöhnlich gewählte Weg.

■ **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung:**

Liegt ein versicherter Arbeitsunfall vor, werden grundsätzlich Leistungen nach den §§ 26 ff Sozialgesetzbuch - SGB VII - erbracht, sofern die Voraussetzungen für die jeweilige Leistung erfüllt sind. Bezüglich der in Betracht kommenden Leistungen verweisen wir auf unsere Homepage www.uk-bw.de.

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht u. a. in folgenden Fällen:

1. Verrichtungen im Rahmen der vereinsmitgliedschaftlichen Verpflichtung bzw. gewöhnlichen Vereinspflichten (z. B. Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, Unterstützung des Vereinsfestes).

2. Während der versicherten Arbeitstätigkeit werden private Verrichtungen (z. B. Essen/Trinken) durchgeführt:

Hierbei handelt es sich um sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, die grundsätzlich nicht unter Unfallversicherungsschutz stehen, sondern der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse dienen.

3. Der direkte Weg zur bzw. von der Tätigkeit wird unterbrochen oder von ihm wird abgewichen um private Einkäufe zu tätigen:

Es liegt ebenfalls eine unversicherte dem privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnende Verrichtung vor. Der Versicherungsschutz lebt jedoch für die restliche Wegstrecke wieder auf, wenn auf diese vor Ablauf von zwei Stunden zurückgekehrt wird.

4. Das Begleiten der Kinder zur Tageseinrichtung/Schule bzw. von dort nach Hause:

Diese Tätigkeiten zählen zur elterlichen Fürsorgepflicht. Die Eltern sind daher hierbei grundsätzlich nicht unfallversichert.

Begleiten sie die Kinder jedoch um anschließend selbst ihre Arbeitsstätte aufzusuchen bzw. von dort zurückzukehren, kommt für sie Versicherungsschutz bei der Fach-Berufsgenossenschaft ihres Arbeitgebers in Betracht.

Zählen die Eltern bei ihren Aktivitäten nicht zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis, hat bei Eintritt eines Unfalles mit Körperschaden die jeweils zuständige Krankenkasse die Behandlungskosten zu übernehmen.

Soll darüber hinaus eine Absicherung erfolgen, ist dies beispielsweise durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung möglich.

■ Was ist bei der Durchführung von z. B. Renovierungsmaßnahmen zu beachten?

Steht eine Renovierung der Räumlichkeiten oder eine Umgestaltung der Außenanlagen an, ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit an der Planung und Durchführung der Arbeiten zu beteiligen. Dadurch kann das Unfallrisiko erheblich reduziert werden.

■ Was ist bei Eintritt eines Unfalles zu tun?

Ereignet sich ein Unfall mit Körperschaden, hat der Auftraggeber der unfallbringenden Tätigkeit bzw. die Einrichtung, für die ein Ehrenamt ausgeübt wird eine Unfallanzeige zu erstatten. Entsprechende Vordrucke können von unserer Homepage www.uk-bw.de heruntergeladen werden.

Zur Erleichterung der Ermittlungen und Beschleunigung des Feststellungsverfahrens, bitten wir bereits auf der Unfallanzeige zu vermerken, ob in Bezug auf die unfallbringende Tätigkeit ein Auftrag und durch wen vorlag bzw. ob die unfallbringende Tätigkeit zu den zu verrichtenden Aufgaben im Rahmen des übertragenen Ehrenamtes zählt. Ggf. bitten wir um kurze Begründung der vertretenen Auffassung bzw. um Übersendung entsprechender Nachweise in Fotokopie.

Servicecenter:

0711 9321-0

0721 6098-0